

Förderrichtlinie des Zentrums für erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit e.V. zur Förderung eines Balkonkraftwerks

1. Allgemein

Ziel dieses Programms ist, für Bürgerinnen und Bürger Anreize zu setzen, ihren Solarstromanteil zu erhöhen damit der Energieverbrauch, insbesondere aus fossilen Energieträgern im Landkreis Amberg-Sulzbach gesenkt sowie den Schadstoffausstoß verringert werden kann. Mit Balkonmodulen können auch Mieter/innen oder Kleingärtner/innen die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht.

Diese Möglichkeit fördert das Zentrum für erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit e.V. (ZEN) mit einem pauschalen Zuschuss.

2. Förderbedingungen

Gefördert werden können im Rahmen der verfügbaren Mittel, Maßnahmen innerhalb des Landkreisgebietes Amberg-Sulzbach. Eine Förderung erfolgt nur bei Gebäuden, die genehmigt wurden. Das Förderprogramm ist auf 80 Anlagen begrenzt und gilt für private Haushalte (Eigenverbrauch). Förderanträge, welche nach Ausschöpfung der Fördermittel eingehen, können nicht berücksichtigt werden und werden vom Zentrum für erneuerbare Energien e.V. zurückgesandt.

3. Voraussetzungen

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkonmodule), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Es wird empfohlen, PV-Stromerzeugungsgeräten mit Wechselrichter die den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen zu nutzen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind halten diese ein <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>. Für den Anschluss des Balkonmoduls wird eine spezielle Energiesteckdose empfohlen.

4. Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden Balkonanlagen mit max. 600 Wp Leistung. Pauschaler Zuschuss pro Anlage: max. 100 €. Der Antrag auf Förderung kann nur einmal pro Haushalt gestellt werden. Bereits installierte Anlagen sind von der Antragstellung ausgenommen. Nicht Zuschussfähig sind Prototypen, Eigenbau und gebrauchte Balkonkraftwerke.

5. Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind und ein Balkonkraftwerk im Landkreis Amberg-Sulzbach realisieren wollen. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.

6. Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen beim Zentrum für erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit e.V. (ZEN) **nach** dem Kauf des Balkonkraftwerks eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung des Balkonmoduls (Käufer und Antragssteller sind identisch)
- Nachweis der Begleichung (Zahlungsbeleg)
- DSGVO (unterschrieben)

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für Anträge zum Zuschuss der genannten Maßnahme sind entsprechende Formblätter zu verwenden. Diese können im Internet unter www.zen-ensdorf.de heruntergeladen oder beim Zentrum für erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit e.V. (ZEN) angefordert werden. Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind schriftlich beim Zentrum für erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit e. V., Hauptstraße 5, 92266 Ensdorf) oder digital per E-Mail balkon-pv@zen-ensdorf.de einzureichen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und geforderte Anlagen vorliegen. Stichtag ist hierbei der Eingangsstempel der Poststelle oder ihre E-Mail-Signatur. Anträge, die zwei Monate nach einem entsprechenden Hinweis durch das ZEN noch immer unvollständig sind oder aus Sicht des ZEN nicht förderfähig Inhalte aufweisen, werden abgelehnt.

Der Zuschuss wird erst nach dem Einreichen des Antrags sowie der erforderlichen Dokumente (Rechnungsbeleg; Zahlungsbeleg; DSGVO) an die Antragstellerin / den Antragssteller ausbezahlt.

8. Rechtsanspruch

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Zentrums für erneuerbare Energien e.V. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Fördermittelauszahlungen werden im Rahmen der verfügbaren Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt (Windhundprinzip). Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die die Antragstellerin / der Antragssteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

9. Sonstiges

Über das Vermögen der Antragstellerin/ des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein. Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem DSGVO-Konformen Evaluationsverfahren des Zentrums für erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit e.V. (ZEN) teilzunehmen.

10. Widerrufsmöglichkeiten

Das Zentrum für erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit e.V. bezuschusst Projekte nur, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der bewilligte Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Der bereits seitens des Zentrums für erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit ausbezahlte Betrag ist dann in Gänze zurückzuerstatten. Das Zentrum für erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit e.V. kann vor Ort Kontrollen durchführen.

11. Haftungsausschluss

Das Zentrum für erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit e.V. haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 14.07.2022 und gilt für alle Maßnahmen die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Ensdorf, den 25.04.2022